



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.243 RRB 1884/0248</b>
Titel	<b>Baulinien im Gemeindebann Veltheim, Ausdehnung der Bauordnung.</b>
Datum	02.02.1884
P.	407–412

[p. 407] In Sachen des Gemeindrathes Veltheim, betreffend Anwendung der Bauordnung für die Städte Zürich & Winterthur auf eine Anzahl Straßen im Gemeindebann Veltheim & Genehmigung von Bau- & Niveaulinien für dieselben, hat sich ergeben: // [p. 408]

A. Mit Eingabe vom 29. Septbr. v. Js. hat der Gemeindrath Veltheim berichtet, es beabsichtige die dortige Gemeinde, gestützt auf § 72,2 & 3 des Baugesetzes vom 30. Juni 1863, einige dem Stadtbanne Winterthur zunächst gelegenen Straßen den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterstellen. Zu diesem Zwecke seien die bezüglichen Pläne nebst Erläuterung vom 20. August bis 3. Septbr. zur öffentlichen Kenntniß aufgelegt worden, ohne daß innerhalb der angesetzten Frist Einsprachen erfolgt wären. Der Eingabe ist ein Plandoppel der Bau- und Niveaulinien der Feldstraße, der Bachtelstraße, der Löwenstraße & der Schützenstraße beigegeben & wird deren Genehmigung nachgesucht. Im ferneren wird die nachträgliche Genehmigung der schon früher festgesetzten & bis anhin ohne Widerspruch durchgeführten Baulinien auf der Nordseite der Straße I. Klasse N° 17, Winterthur–Wülflingen & auf der Westseite der Schaffhauserstraße I. Klasse N° 8 nachgesucht, & sowol der Gemeindebehörde als den Privaten, die etwa in der Folge an dieser Straße bauen wollen, in dieser Hinsicht die nöthige Wegleitung zu verschaffen.

Endlich wird noch die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses gewünscht, nach welchem im In- // [p. 409] teresse der baulichen Gestaltung des Dorfes alle Neubauten, welche auf den vorgelegten Baulinien erstellt werden wollen, über dem Erdgeschoß mindestens noch ein Stockwerk erhalten sollen.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Sämmtliche Straßen, für welche die Gemeinde Veltheim die Bauordnung in Anwendung bringen will, haben mit Ausnahme der Löwenstraße, welche im Jahr 1874 gebaut worden ist, schon vor Inkrafttreten der Bauordnung, d. h. vor 1863 bestanden. Bezüglich der Straßen I. Klasse gegen Wülflingen und gegen Schaffhausen, welche in der Hauptsache als städtische Straßen zu betrachten sind, findet die Bauordnung gemäß § 71,2 derselben ohne weiteres Anwendung. Bezüglich der übrigen Straßen im Gemeindebann Veltheim ist nach §§ 75 & 76 der Bauordnung zu verfahren.

Es hätte nun allerdings der Behandlung der Bau- & Niveaulinien, die Festsetzung desjenigen Gebiets vorausgehen sollen, auf welches die Bauordnung angewendet werden will, ebenso die Aufstellung besonderer Bestimmungen, wie die vorgeschlagene, daß alle Neubauten über dem Erdgeschoß mindestens noch ein Stockwerk // [p. 410] erhalten sollen. Für den großen, theilweise noch unüberbauten Komplex zwischen Schaffhauser- & Wülflinger-Löwen- & Bachtelstraße wäre die Anwendung der Bauordnung sogar wünschbar. Der Gemeindrath & die Gemeinde wollen aber zur Zeit hierüber noch freie Hand behalten und sollen nur die im Plan bezeichneten Straßen der Bauordnung unterworfen werden, was zulässig erscheint.

Die zur Genehmigung vorgelegten Bau- & Niveaulinien betreffen:

1. Die von der Wülflingerstraße beim Frohsinn auf städtischem Gebiet abzweigende und in nordwestlicher Richtung nach dem ältern Theil des Dorfes führende Feldstraße 637,8<sup>m</sup> lang & durchschnittlich 7,5<sup>m</sup> breit, mit 4,5<sup>m</sup> beidseitigem Abstand der Baulinie.
2. Die von der Schaffhauserstraße, in westlicher Richtung führende Bachtelstraße bis zur Kreuzung mit der Feldstraß, 423,0<sup>m</sup> lang und 5,4<sup>m</sup> breit mit 4,0<sup>m</sup> Abstand von der Baulinie.
3. Die Löwenstraße, von der Feldstraße im spitzen Winkel abzweigend bis zum Zusammentreffen mit der Bachtelstraße, 283,3<sup>m</sup> lang & 6,0<sup>m</sup> breit mit 3,5 & 4,0<sup>m</sup> Baulinienabstand.
4. Die Schützenstraße, eine nur 80,0<sup>m</sup> lange & 6,0<sup>m</sup> breite Verbindung zwischen der Straße // [p. 411] I. Klasse nach Wülflingen & der Feldstraße, der Verlängerung der städtischen Straße gleichen Namens, welche später in gleicher Richtung bis zur Schaffhauser Landstraße fortgesetzt werden soll. Der Baulinienabstand an der Straßengrenze beträgt hier nur 3,0<sup>m</sup> auf jeder Seite.

Etwas größere Straßenbreite & etwas größerer Abstand der Baulinie von der Straßengrenze wäre überall wünschbar gewesen. Wie der Gemeindrath bemerkt, mußte jedoch den bestehenden Verhältnissen thunlichst Rechnung getragen werden & mag die Gesamtentfernung der Baulinien für Licht- & Luftzutritt genügen, da sie überall noch etwas größer ist als die Höhe der Gebäude. Der Abstand der Baulinie an den Straßen I. Klasse nach Wülflingen & nach Schaffhausen ist auf 4,5<sup>m</sup> von der Gebietsgrenze festgesetzt. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der Regierungsrath,  
auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Das Gesetz betr. eine Bauordnung für die Städte Zürich & Winterthur vom 30. Brachmonat 1863 findet auf folgende in der Gemeinde Veltheim // [p. 412] liegenden Straßen Anwendung:

1. Die Feldstraße, von der Wülflingerstraße bis in das Dorf.
2. “ Bachtelstraße, von der Schaffhauserstraße bis zur Feldstraße.
3. “ Löwenstraße, von der Feldstraße bis zur Bachtelstraße.
4. “ Schützenstraße, von der Wülflingerstraße bis zur Feldstraße.

Alles mit der besonderen Bestimmung, daß alle Neubauten an den genehmigten Baulinien über dem Erdgeschoß mindestens noch ein ganzes Stockwerk erhalten sollen.

II. Die Bau- & Niveaulinien der genannten Straßen, sowie die Baulinien auf der Nordseite der Straßen I. Klasse nach Wülflingen und auf der Westseite derjenigen nach Schaffhausen werden genehmigt.

III. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt zu publiziren.

IV. Mittheilung an den Gemeindrath Veltheim unter Rücksendung der genehmigten Plandoppel & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der Akten & der andern Plandoppel.

[Transkript: ssi/26.05.2016]